

An die Zuger Kantonalparteien
und die Piratenpartei Zentralschweiz

Kontaktperson ist Ivo Krummenacher 041 798 18 61 ivo.krummenacher@rischrotkreuz.ch
Gemeinderat Zentrum Dorfmat 6343 Rotkreuz www.rischrotkreuz.ch

31. Juli 2019

rikriv 11619

National- und Ständeratswahlen 2019; Plakatierung

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Im Hinblick auf die National- und Ständeratswahlen vom 20. Oktober 2019 möchten wir Sie über die Handhabung der temporären Plakatierung orientieren. Politische Wahlplakate gelten als Strassenreklamen und sind bewilligungspflichtig. Die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde richtet sich nach der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22.02.1977 (SVVO). Seit 1. Januar 2015 ist gemäss SVVO der Gemeinderat die zuständige Bewilligungsbehörde für **alle** Strassenreklamen im Bereich von Kantons- und Gemeindestrassen.

Mit dem Schreiben der Baudirektion Zug vom 15. Mai 2019 haben Sie die zur Verfügung gestellten Standorte an den Kantonsstrassen erhalten. In Ergänzung dazu senden wir Ihnen mit diesem Schreiben eine Übersicht der Orte, welche die Gemeinde Risch als Eigentümerin für das Aufstellen von Plakaten zur Verfügung stellt. Bitte beachten Sie, dass der Rasen bei der Sporthalle Dorfmat erneuert wurde. Wir bitten um entsprechende Rücksichtnahme bei der Planung der Aufstellorte.

Die Gemeinde Risch hat folgende Richtlinien für die Plakatierung anlässlich der eidgenössischen Wahlen vom 20. Oktober 2019 erlassen:

- Für das temporäre Aufstellen von Wahlplakaten an Kantons- und Gemeindestrassen ist ein Gesuch bei der Abteilung Planung/Bau/Sicherheit einzureichen. Das Gesuch können Sie online auf der Website der Gemeinde Risch unter folgendem Link eingeben: www.zg.ch/behoerden/gemeinden/risch-rotkreuz/verwaltung/planung-bau-sicherheit/Baugesuchsverfahren/formular-reklame

Seite 2/3

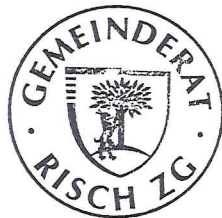
- Wahlplakate dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 96ff SSV angebracht werden. Der Standort jedes Plakates muss so gewählt sein, dass er keine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt.
- Bei privatem Eigentum muss vorgängig eine Genehmigung des Grundeigentümers eingeholt werden.
- Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor der Wahl/Abstimmung (ab Samstag, 7. September 2019) aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach dem Wahlsonntag (bis am 27. Oktober 2019) abgeräumt werden.

Wir bitten Sie, bei der Plakatierung im Ausserortsbereich an Kantonsstrassen Zurückhaltung aufzuerlegen und die Plakatstandorte so zu wählen, dass die Verkehrssicherheit nach wie vor gewährleistet ist.

Freundliche Grüsse
Gemeinde Risch



Peter Hausherr
Gemeindepräsident



Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Situationsplan mit den gemeindlichen Plakatstandorten

Versand an:

- Kantonalparteien (ALG, CSP, CVP, FDP, GLP, SP, SVP)
- Piratenpartei Zentralschweiz

Kopie an:

- Gemeinderat (Postausgang)
- Stabstellen Präsidiales
- Abteilung Planung/Bau/Sicherheit
- Ortsparteien der Gemeinde Risch (per E-Mail)

